

SIEMENS

Satzung der
Siemens Aktiengesellschaft

Fassung März 2009

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die im Jahre 1847 als offene Handelsgesellschaft gegründete, 1889 in eine Kommanditgesellschaft und 1897 in eine Aktiengesellschaft umgewandelte Handelsgesellschaft Siemens & Halske führt die Firma Siemens Aktiengesellschaft und hat ihren Sitz in Berlin und München.

§ 2

1. Gegenstand des Unternehmens ist

- a) die Herstellung, der Vertrieb und die Lieferung von industriellen Erzeugnissen auf den Gebieten der Elektrotechnik und Elektronik, des Maschinenbaus, der Feinmechanik sowie verwandter Technik, einschließlich der Forschung und Entwicklung auf diesen Gebieten,
- b) die Entwicklung und Projektierung, der Vertrieb, die Lieferung, Montage und Inbetriebsetzung von branchen- und kundenspezifischen Systemen, Lösungen und Anlagen auf den Gebieten der Elektrotechnik und Elektronik, des Maschinenbaus, der Feinmechanik sowie verwandter Technik,
- c) die Erbringung von industriellen und anderen geschäftsbezogenen Dienstleistungen.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich erscheinen. Sie kann dazu im In- und Ausland Fabriken betreiben, Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben, eingliedern oder sich an solchen Unternehmen beteiligen, Unternehmensverträge abschließen und Interessengemeinschaften eingehen.

§ 3

Nach Gesetz oder Satzung notwendige Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger. Sofern gesetzlich zwingend eine andere Bekanntmachungsform erforderlich ist, tritt an die Stelle des elektronischen Bundesanzeigers diese Bekanntmachungsform.

Grundkapital, Aktien

§ 4

1. Das Grundkapital beträgt Euro 2 742 610 263 und ist in 914 203 421 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) eingeteilt.
2. Die Aktien lauten auf Namen. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung ins Aktienregister, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen handelt, ihre Firma, ihre Geschäftsanschrift und ihren Sitz, sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien und ihre elektronische Postadresse anzugeben, sofern sie eine haben. Die Gesellschaft ist berechtigt, den eingetragenen Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.
3. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zugelassen ist. Es können Sammelurkunden über Aktien ausgestellt werden.
4. Das Grundkapital ist um bis zu nominal Euro 566 229 bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur durch Ausgabe von bis zu 188 743 neuen, auf Namen lautenden Aktien mit Gewinnberechtigung jeweils ab Beginn des Geschäftsjahres der Ausgabe und nur insoweit durchgeführt, wie die infolge der Eingliederung der Siemens Nixdorf Informationssysteme AG in die Siemens AG ausgeschiedenen Aktionäre der Siemens Nixdorf Informationssysteme AG von ihrem Abfindungsanspruch Gebrauch machen.
5. Das Grundkapital ist um bis zu nominal Euro 9 950 583 bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von bis zu 3 316 861 neuen, auf Namen lautenden Aktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten, die im Rahmen des Siemens Aktienoptionsplans 1999 oder des Siemens Aktienoptionsplans 2001 aufgrund der am 18. Februar 1999 bzw. 22. Februar 2001 erteilten Ermächtigung ausgegeben werden, von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen (Bedingtes Kapital 1999).
6. Das Grundkapital ist um bis zu nominal Euro 147 000 000 bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von bis zu 49 000 000 neuen, auf Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab dem Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten, die im Rahmen des Siemens Aktienoptionsplans 2001 aufgrund der am 22. Februar 2001 erteilten Ermächtigung ausgegeben werden, von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen (Bedingtes Kapital 2001).

7. Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 26. Januar 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu nominal Euro 520 800 000 durch Ausgabe von bis zu 173 600 000 auf Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Die Ermächtigung kann in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen (Genehmigtes Kapital 2009).

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen.

Bei Barkapitalerhöhungen ist den Aktionären ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien einzuräumen. Die Aktien sollen von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Barkapitalerhöhungen in folgenden Fällen auszuschließen,

- um etwaige Spitzenbeträge unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu verwerten,
- soweit es zum Verwässerungsschutz erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der Gesellschaft oder deren Konzerngesellschaften ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte zustünde,
- wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz (gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts) ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausnutzung nicht überschreiten. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben oder veräußert wurden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die aufgrund von zum Zeitpunkt der Ausnutzung entsprechend dieser Vorschrift ausgegebenen Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind.

Auf die Anzahl der Aktien, die insgesamt aufgrund dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden können, sind neue Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zur Entscheidung des Vorstands über deren jeweilige Ausnutzung aus anderen bedingten oder genehmigten Kapitalia unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben wurden. Ebenfalls anzurechnen sind neue Aktien aus bedingtem oder genehmigtem Kapital, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund von zu diesem Zeitpunkt unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegebenen Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben wurden bzw. noch ausgegeben werden können.

8. Das Grundkapital ist um bis zu Euro 600 000 000 bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von bis zu 200 000 000 auf Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen oder von Optionsscheinen aus

Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung vom 27. Januar 2009 von der Siemens Aktiengesellschaft oder durch eine Konzerngesellschaft bis zum 26. Januar 2014 begeben werden, von ihrem Wandlungs- oder Optionsrecht Gebrauch machen und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden (Bedingtes Kapital 2009). Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu den nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Wandlungs- beziehungsweise Optionspreisen. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

9. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 25. Januar 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu nominal Euro 71 130 000 durch Ausgabe von bis zu 23 710 000 auf Namen lautenden Stückaktien gegen Geldeinlagen zu erhöhen. Die Ermächtigung kann in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die neuen Aktien dürfen nur an Mitarbeiter der Siemens Aktiengesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden, soweit diese Konzerngesellschaften nicht selbst börsennotiert sind und kein eigenes Mitarbeiteraktienprogramm haben. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen (Genehmigtes Kapital 2006).

§ 5

Bei Verteilung des Gesellschaftsvermögens ist dieses auf alle Aktionäre nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Grundkapital zu verteilen.

§ 6

Durch Zeichnung oder Erwerb von Aktien oder Zwischenscheinen unterwirft sich der Aktionär für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft oder deren Organen dem ordentlichen Gerichtsstand der Gesellschaft.

Dritter Teil

Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

§ 7

Organe der Gesellschaft sind:
der Vorstand,
der Aufsichtsrat,
die Hauptversammlung.

VORSTAND

§ 8

1. Der Vorstand besteht aus mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands.
2. Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, der Abschluss der Anstellungsverträge und der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat. Er bestimmt die Verteilung der Geschäfte der Vorstandsmitglieder.
3. Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung des Vorstands vertreten.

§ 9

Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.

§ 10

Die Vorstandsmitglieder sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Hauptversammlung, die Satzung, der Aufsichtsrat oder die Geschäftsordnung für die Geschäftsführungsbefugnisse im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften getroffen haben.

AUFSICHTSRAT

§ 11

1. Der Aufsichtsrat besteht aus zwanzig Mitgliedern, und zwar aus zehn Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden, und zehn Mitgliedern, deren Wahl sich nach dem Mitbestimmungsgesetz richtet.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit bei der Wahl bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Ersatzwahl für ein vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidendes Mitglied erfolgt für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen; Entsprechendes gilt, falls eine Ersatzwahl wegen Wahlanfechtung notwendig wird.
3. Für mehrere oder alle Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender oder durch Wahlanfechtung fortgefallener Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre treten. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt sein Amt mit Ende der Hauptversammlung, in der eine Ersatzwahl nach Absatz 2 stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer richtet sich nach dem Mitbestimmungsgesetz.
4. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt nach vorangegangener Kündigung niederlegen. Die Kündigung ist nur mit einer Frist von einem Monat zulässig.

§ 12

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er wählt außerdem einen weiteren Stellvertreter.
2. Ein Stellvertreter des Vorsitzenden hat in allen Fällen, in denen er bei dessen Verhinderung in Stellvertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende, jedoch mit Ausnahme der dem Vorsitzenden nach dem Mitbestimmungsgesetz zustehenden zweiten Stimme.
3. Scheidet im Laufe einer Wahlperiode der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus diesem Amt aus, so ist unverzüglich eine Neuwahl für ihn vorzunehmen.
4. Ein Widerruf der Wahl des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund gilt auch, wenn der Vorsitzende oder ein Stellvertreter auf die Dauer verhindert ist, sein Amt zu versehen. Für den Widerruf der Wahl des Vorsitzenden und des nach dem Mitbestimmungsgesetz gewählten Stellvertreters gelten die Bestimmungen über ihre Wahl entsprechend.

§ 13

1. Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz und die Satzung zugewiesen werden.
2. Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.
3. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem vom Gesetz festgelegten Umfang zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können.
4. Der Aufsichtsrat kann anordnen, dass bestimmte Arten von Geschäften des Vorstands der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.
5. Soweit das Gesetz oder die Satzung es zulassen, kann der Aufsichtsrat ihm obliegende Aufgaben und Rechte auf seinen Vorsitzenden, einzelne seiner Mitglieder oder auf die aus seiner Mitte bestellten Ausschüsse übertragen. Gehört der Aufsichtsratsvorsitzende einem Ausschuss an und ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmgleichheit, so hat er bei einer erneuten Abstimmung, wenn auch diese Stimmgleichheit ergibt, zwei Stimmen.
6. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Aufsichtsrats Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter für den Aufsichtsrat. Sonstige Urkunden und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats sind vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 14

Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von einem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Sitzung sollen auch in dringenden Fällen mindestens drei Tage liegen. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) erfolgen. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Einberufung des Aufsichtsrats die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

§ 15

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von einem Stellvertreter, geleitet.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung

teilnimmt. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht.

3. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder, die durch ein in der Sitzung persönlich anwesendes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen, nehmen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 an der Beschlussfassung teil.
4. Schriftliche, fernmündliche, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen oder die Teilnahme einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats an Sitzungen und Beschlussfassungen unter Nutzung gebräuchlicher Kommunikationsmittel sind zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall unter Beachtung einer angemessenen Frist bestimmt.
5. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Im Falle der Stimmengleichheit stehen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats bei einer erneuten Abstimmung, wenn auch diese Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen zu.

§ 16

Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende der betreffenden Sitzung und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.

§ 17

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten
 - a) jährlich eine feste Vergütung in Höhe von Euro 50 000;
 - b) jährlich eine am kurzfristigen Erfolg des Unternehmens orientierte Vergütung in Höhe von Euro 150 für je Euro 0,01 des im Konzernabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr ausgewiesenen Ergebnisses je Aktie, das einen Mindestbetrag von Euro 1,00 übersteigt; der Mindestbetrag erhöht sich jährlich, erstmalig für das am 1. Oktober 2009 beginnende Geschäftsjahr, um 10%. Maßgeblich ist das in dem im Einklang mit den jeweils anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Konzernabschluss ausgewiesene unverwässerte Ergebnis je Aktie aus fortgeführten Aktivitäten;
 - c) jährlich eine am langfristigen Erfolg des Unternehmens orientierte Vergütung in Höhe von Euro 250 für je Euro 0,01, um die der Durchschnitt der im Konzernabschluss ausgewiesenen Ergebnisse je Aktie für die

letzten drei abgelaufenen Geschäftsjahre den Betrag von Euro 2,00 übersteigt; der Mindestbetrag erhöht sich jährlich, erstmalig für das am 1. Oktober 2009 beginnende Geschäftsjahr, um 10%. Maßgeblich ist jeweils das in dem im Einklang mit den jeweils anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Konzernabschluss ausgewiesene unverwässerte Ergebnis je Aktie aus fortgeführten Aktivitäten.

2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache und jeder Stellvertreter das Eineinhalbfache der nach Absatz 1 zu gewährenden Beträge. Außerdem erhält jedes Mitglied des Prüfungs- und des Präsidialausschusses mit Ausnahme der Ausschussvorsitzenden jeweils eine zusätzliche Vergütung in Höhe der Hälfte des nach Absatz 1 insgesamt zu gewährenden Betrages; die Vorsitzenden dieser Ausschüsse erhalten jeweils eine zusätzliche Vergütung in Höhe des vollen nach Absatz 1 insgesamt zu gewährenden Betrages. Weiter erhält jedes Mitglied des Compliance- und des Finanz- und Investitionsausschusses jeweils eine zusätzliche Vergütung in Höhe eines Viertels des nach Absatz 1 insgesamt zu gewährenden Betrages; die Vorsitzenden dieser Ausschüsse erhalten jeweils eine zusätzliche Vergütung in Höhe der Hälfte des nach Absatz 1 insgesamt zu gewährenden Betrages. Die Gesamtvergütung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats darf das Vierfache des nach Absatz 1 insgesamt zu gewährenden Betrages nicht übersteigen.
3. Veränderungen im Aufsichtsrat und/oder seinen Ausschüssen werden bei der Vergütung im Verhältnis der Amtsdauer berücksichtigt; dabei erfolgt eine Aufrundung auf volle Monate. Nimmt ein Aufsichtsratsmitglied an einer Sitzung des Aufsichtsrats nicht teil, so reduziert sich ein Drittel der ihm nach Absatz 1 und 2 zustehenden Gesamtvergütung prozentual im Verhältnis der im Geschäftsjahr stattgefundenen Aufsichtsratssitzungen gegenüber den Aufsichtsratssitzungen, an denen das Aufsichtsratsmitglied nicht teilgenommen hat.
4. Zusätzlich erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von Euro 1 000.
5. Die Vergütung ist zahlbar nach Ablauf der Hauptversammlung, die den in Absatz 1 lit. b) und c) genannten Konzernabschluss entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet. Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied seine Auslagen sowie die auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder und bestimmte Mitarbeiter des Siemens Konzerns einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

HAUPTVERSAMMLUNG

§ 18

1. Innerhalb der ersten acht Monate jedes Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre statt.
2. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen.
3. Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, sind berechtigt, die Einberufung einer Hauptversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu verlangen. In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen den anteiligen Betrag am Grundkapital von 500 000 Euro erreichen, verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Hauptversammlung bekannt gemacht werden.
4. Die Hauptversammlung ist mindestens mit der gesetzlich vorgeschriebenen Frist einzuberufen.

§ 19

1. Jede Aktie gewährt eine Stimme.
2. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.
3. Die Anmeldung erfolgt unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform in deutscher oder englischer Sprache. Zwischen dem Tag des Zugangs der Anmeldung und dem Tag der Hauptversammlung müssen sechs Tage frei bleiben. Der Vorstand kann in der Einladung zur Hauptversammlung eine kürzere Frist bestimmen. Die Einzelheiten der Anmeldung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.
4. Den zur Teilnahme berechtigten Aktionären oder ihren Bevollmächtigten werden Eintrittskarten und Stimmkarten erteilt.

§ 20

Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erteilen. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

§ 21

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall seiner Verhinderung ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied. Ist weder der Vorsitzende noch ein von ihm hierfür bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied anwesend, so ist der Versammlungsleiter von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zu wählen.
2. Der Versammlungsleiter regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er kann sich hierbei, insbesondere bei der Ausübung des Hausrechts, der Unterstützung von Hilfspersonen bedienen. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Tagesordnungspunkte und kann, soweit gesetzlich zulässig, über die Zusammenfassung von sachlich zusammengehörigen Beschlussgegenständen zu einem Abstimmungspunkt entscheiden und angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit oder der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung festlegen sowie, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist, den Schluss der Debatte anordnen.
3. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Abstimmungen. Er kann festlegen, dass bei der Verwendung von Stimmkarten oder sonstigen Datenträgern mehrere Abstimmungen in einem Sammelgang zusammengefasst werden.
4. Aktionäre, die sich an den Abstimmungen nicht beteiligen wollen, haben dies vor dem Beginn der Abstimmungen dem Versammlungsleiter in der von ihm bestimmten Form mitzuteilen. Für die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse werden nur die Nein-Stimmen und die Stimmenthaltungen gezählt. Die Stimmen der anwesenden und der vertretenen Aktionäre, die weder ihre Nichtbeteiligung an der Abstimmung erklärt, noch mit "Nein" gestimmt oder sich der Stimme enthalten haben, werden als Ja-Stimmen gewertet.
5. Der Versammlungsleiter kann das in den Absätzen 3 und 4 festgelegte Abstimmungsverfahren ändern und auch ein anderes Verfahren anordnen, insbesondere durch Zuruf oder Handzeichen abstimmen lassen.
6. Wenn dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die Teilnahme an der Hauptversammlung, ihre Übertragung und die Teilnahme an den Abstimmungen in der Hauptversammlung auch über elektronische Medien zulassen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 22

1. Über die Verhandlungen in der Hauptversammlung wird eine notarielle Niederschrift aufgenommen.
2. Die Niederschrift hat für die Aktionäre sowohl untereinander als auch in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.
3. Eine Beifügung der Vollmachten zu der Niederschrift ist nicht erforderlich.

§ 23

1. Die Hauptversammlung beschließt über alle ihr durch das Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten mit verbindlicher Kraft für alle Aktionäre.
2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt.

Jahresabschluss, Gewinnverwendung

§ 24

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September des nächsten Jahres.
2. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und -lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach ihrer Aufstellung hat der Vorstand dem Aufsichtsrat diese Unterlagen zusammen mit dem Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
3. Die Jahresabschlüsse und Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.
4. Die Hauptversammlung beschließt alljährlich nach Entgegennahme des vom Aufsichtsrat zu erstattenden Berichts in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Bestellung des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 25

1. Der jährliche Bilanzgewinn wird zur gleichmäßigen Ausschüttung eines Gewinnanteils an die Aktionäre nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Grundkapital verwendet, soweit die Hauptversammlung ihn nicht ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließt. Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Bar- auch eine Sachausschüttung beschließen.
2. Im Fall der Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 des Aktiengesetzes bestimmt werden.